

§ 2 UG Leitende Grundsätze

UG - Universitätsgesetz 2002

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 2.

Die leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

1. 1.Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867) und Freiheit des wissenschaftlichen und des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);
2. 2.Verbindung von Forschung und Lehre, Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und ihrer Lehre sowie Verbindung von Wissenschaft und Kunst;
3. 3.Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;
4. 3a.Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb;
5. 4.Lernfreiheit;
6. 5.Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge, insbesondere für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen;
7. 6.Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten und bei der Qualitätssicherung der Lehre;
8. 7.nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals;
9. 8.Zusammenwirken der Universitätsangehörigen;
10. 9.Gleichstellung der Geschlechter;
11. 10.soziale Chancengleichheit;
12. 11.besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen;
13. 12.Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung;
14. 13.Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige;
15. 14.Nachhaltige Nutzung von Ressourcen.

In Kraft seit 01.05.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at